

# Reglement über die Benützung der kirchlichen Räume

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Genehmigungsverfahren

- Das Formular für Gesuche um Benützung von Räumen ist vollständig ausgefüllt dem Sekretariat einzureichen.
- Die Kirchenvorsteherschaft überprüft, ob das Gesuch mit dem Auftrag sowie den Erlassen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vereinbar ist.
- Die Kirchenvorsteherschaft kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen oder die Anzahl der Veranstaltungen beschränken.
- Bei Nichteinhaltung des Reglements kann die Kirchenvorsteherschaft die Bewilligung widerrufen oder künftig eine Bewilligung verweigern.
- Die Kirchenvorsteherschaft kann mit Dauernutzern einen speziellen Vertrag abschliessen.

### 2. Gebühren, Auflagen

- Eine allfällige Gebühr ist vor auszuzahlen. Die Reservierung wird erst mit dem Zahlungseingang definitiv. Für Schäden an Räumen und Einrichtungen, die Auslagen für die Abfallentsorgung und die Kosten der Nachreinigung kann eine Kautions nach Ermessen erhoben werden.
- Gemeinnützige Organisationen, Organe der Evangelischen Landeskirche, ihr angegliederte Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aus dem Kirchgemeindegebiet dürfen die Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses kostenfrei benützen.
- In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ohne damit Präzedenzfälle zu schaffen.
- Wird die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, kann die Bewilligung mit der Auflage versehen werden, dass die Kirchgemeinde als Sponsorin genannt wird.

### 3. Haftungsausschluss der Kirchgemeinde, Haftung des Mieters

- Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die den Benützern oder Besuchern erwachsen können. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
- Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- Der Mieter haftet für Schäden, die am Gebäude oder der Einrichtung entstehen.
- Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab.

## II. Benützungsbedingungen

### 1. Allgemeines

- Die Räumlichkeiten, die Geräte und das Mobiliar sind so abzugeben, wie sie übernommen worden sind. Stühle und Tische sind gemäss Fotos an den Türen der Räume zu stellen. Putzmittel und Putzgeräte stehen zur Verfügung. Sämtliche Dekorationen müssen nach Gebrauch entfernt werden.
- Den Räumen und Einrichtungen sowie dem Mobiliar und den Geräten ist Sorge zu tragen. Für Beschädigungen haften die Benützenden solidarisch.
- Mit der Energie (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser etc.) ist sparsam umzugehen.
- In allen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Ohne Rücksprache mit den Mesmerinnen darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt oder im Freien benützt werden.
- Pro Veranstaltung darf nur ein Fahrzeug vor der Kirche parkiert werden; weitere Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen oder an den nächsten Raumbenützer weitergereicht werden.

### 2. Kirchgemeindehaus

- Der Saal des Kirchgemeindehauses ist aus Sicherheitsgründen für eine Belegung von maximal 70 Personen zugelassen. Ein Apéro mit mehr als 70 zu erwartenden Gästen ist deshalb - unabhängig vom Wetter - auf dem Kirchplatz durchzuführen.
- Die Nachbarschaft sollte durch Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus nicht gestört werden. Lärmimmissionen sind im Freien ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen. Veranstaltungen sind generell nur bis 24.00 Uhr möglich.

### 3. Kirche

#### a) Grundsätzliches

- Die Kirche steht für Gottesdienste, kirchliche Feiern und Konzerte zur Verfügung. Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Veranstaltungen genehmigen, sofern sie der Würde des Raumes gerecht werden.
- Taufen, Trauungen und Beerdigungen sowie weitere Feiern müssen als christliche Gottesdienste gefeiert werden. Sie dürfen nur von Pfarrpersonen bzw. beauftragten Personen der Evangelischen Landeskirche, der Katholischen Landeskirche sowie der Freikirchen, die zur Evangelischen Allianz gehören oder ihr nahe stehen, geleitet werden.
- Bei Trauungen muss mindestens ein Ehepartner Glied einer Evangelischen oder einer Katholischen Landeskirche sein.

## **b) Inneneinrichtung**

- Das Mobiliar der Kirche darf nicht verändert oder verschoben werden.
- Es ist nicht gestattet, in und vor der Kirche Blumen, Reis oder Konfetti zu streuen. Kerzen dürfen nur in Gläsern verwendet werden, und sie dürfen nicht am Boden aufgestellt werden.
- Nur das kircheneigene Equipment (Ton, Licht, Beamer) darf verwendet werden.
  - Eine Verstärkeranlage und ein Beamer dürfen in der Regel nicht mitgebracht werden. Ein mitgebrachtes Tonmischpult kann jedoch via DI-Box an die kircheneigene Anlage angeschlossen werden. Die Lautstärke wird durch die Mesmerin reguliert.
  - Scheinwerfer, die unterschiedliche Farbstimmungen an den Wänden erzeugen, und maximal vier Verfolger auf der Empore sind gestattet. Weitere Scheinwerfer sind nicht gestattet.
- Essen und Getränke sind in der Kirche nicht gestattet.

## **III. Gebühren für kirchliche Handlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) und weitere kirchliche Feiern**

1. Die Benützung der Kirche für kirchliche Handlungen und kirchliche Feiern, der Mesmerdienst, der Orgeldienst und der Dienst der örtlichen Pfarrperson ist für Glieder der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn kostenlos. Glieder der Kirchgemeinde haben einen Anspruch auf diese Dienstleistungen.
2. Keine Gebühr wird erhoben
  - a) bei Abdankungen für ehemalige, auswärtige Glieder der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn und für verstorbene Glieder der Katholischen Kirchgemeinde Steckborn
  - b) bei Trauungen, bei denen die Braut oder der Bräutigam Glied der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn war oder bei dem ein Elternteil Glied der Evangelischen Kirchgemeinde Steckborn ist
  - c) Die Abschnitte a) und b) gelten nur für Glieder einer Evangelischen oder Katholischen Landeskirche.

### **Trauung eines auswärtigen Hochzeitspaares**

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmerin à 5 Stunden) Fr. 500.-; Einrichten ab Freitagabend Fr. 150.–
- Apéro bei Trauungen (Benützung Kirchplatz und Saal des Kirchgemeindehauses mit Küche) Fr. 200.-
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde der Mesmerin Fr. 50.-
- Organist (Grunddienst) Fr. 250.-; Pfarrer, Pfarrerin Fr. 300.-
- Ausdrücklich wird auf die Bedingungen von II./3a hingewiesen.

### **Beerdigung einer konfessionslosen Person**

- Wenn die verstorbene Person konfessionslos oder Mitglied einer Freikirche war, wird über die Benützung der Kirche im Einzelfall entschieden. Es gibt keinen Anspruch.
- Die Miete wird gemäss internem Reglement festgelegt.
- Ausdrücklich wird auf die Bedingungen von II./3a hingewiesen.

## **IV. Gebühren für übrige Veranstaltungen**

### **Nicht kommerzielle Veranstalter, Veranstaltungen ohne Eintritt**

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden und einer Vorprobe) Fr. 500.-; weitere Vorprobe Fr. 150.-
- Saal des Kirchgemeindehauses ohne Küche Fr. 150.- bzw. mit Küche Fr. 200.-
- Apéro (Benützung Kirchplatz sowie Saal des Kirchgemeindehauses mit Küche) Fr. 200.-
- Cheminéezimmer, Keller Fr. 50.-
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde der Mesmerin Fr. 50.-

### **Kommerzielle Veranstalter, Veranstaltungen mit Eintritt**

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden und einer Vorprobe) Fr. 750.-; weitere Vorprobe Fr. 300.-
- Saal des Kirchgemeindehauses ohne Küche Fr. 300.- bzw. mit Küche Fr. 400.-
- Cheminéezimmer Fr. 200.-
- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde der Mesmerin Fr. 50.-

## **v. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 23.03.2017 und tritt sofort in Kraft.

Steckborn, 23.05.2019

Die Kirchenvorsteherschaft